

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kindelbrück über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kindelbrück“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück als Rechtsnachfolger der ehemaligen Stadt Kindelbrück in der Sitzung am 29.01.2024 den Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kindelbrück über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kindelbrück“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung Sanierungssatzung (Aufhebungsbestimmungen)

Die Sanierungssatzung der ehemaligen Stadt Kindelbrück, vom 13.10.1998, zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), veröffentlicht in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, am 16.10.1998 auf Seite 3, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet welches nicht mehr der „Stadtsanierung“ unterliegt, ist der Bereich der historischen Altstadt Kindelbrück, der innerhalb der historischen Stadtmauer gelegen ist. Das insgesamt **20,74 ha** umfassende Gebiet mit der Kennzeichnung

„Altstadt Kindelbrück“

war wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|---------|--|
| Osten: | - die Stadtmauer „Am Pfortengang“ |
| Süden: | - die Stadtmauer mit den vorgelagerten Grünanlagen des unteren und oberen Stadtgrabens |
| Westen: | - die Stadtmauer mit den vorgelagerten Grünanlagen des Kalkplatzes mit dem Stadttor „Pfortchen“ und dem in die Stadtmauer eingebundenen Pulverturm |

Norden: - die Stadtmauer „Am Obertor“ mit dem Obertor und der südlich
des Mühlgrabens gelegenen Bebauung.
- die Stadtmauer nordwestlich des „Brauhausganges“
- dem „Frankenhäuser Tor“ und der südlich des „Mühlgrabens“
und des „Pfortenganges“ gelegenen Stadtmauer.

Im beiliegenden Lageplan ist das beschriebene Gebiet markiert, der Plan ist
Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen
Bekanntmachung rechtsverbindlich.


Roman Zachar
Bürgermeister



Beschlossen am: 29.01.2024

Datum d. Ausfertigung: 29.02.2024

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: am
07.02.2024

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 22.02.2024
Az KomA: 092.6:623.222/68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens-
und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer
Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung
hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich
bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

[https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-
verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/](https://www.vg-kindelbrueck.de/buergerverwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/)

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (01.03.2024) angegeben wurde. Ab dem
Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei
der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1,
99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen
Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

Diese Satzung wird am 01.03.2024 an der in § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Kindelbrück festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 02.03.2024 bis 08.03.2024 nachrichtlich angeschlagen.

Ausgehängt am 01.03.2024

im Auftrag Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender
der VG Kindelbrück

Abgenommen am 11.03.2024

im Auftrag Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender
der VG Kindelbrück

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.g.F. hingewiesen – Zitat:

„(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990, aber vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gemacht worden sind, wenn die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Satzung auf die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinweist. Der Hinweis hat in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Frist beginnt mit diesem Hinweis.“

Hinweisblatt zur Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kindelbrück über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kindelbrück“

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kindelbrück über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kindelbrück“ mit dem Text, den Plänen und den Erklärungen kann durch Jedermann in der

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Zentralverwaltung

1. Obergeschoß Zimmer 1.1

Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück

während der Dienststunden (Mo, Mi, Di von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird darauf hinzuweisen, wo die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kindelbrück über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Kindelbrück“ eingesehen werden kann – siehe oben.

